

STÄNDIGE DEPUTATION DES DEUTSCHEN RESTRUKTURIERUNGS- UND INSOLVENZGERICHTSTAGS
AUSSCHUSS „DIGITALISIERUNG DES INSOLVENZVERFAHRENS“

5 Bericht des Ausschusses „Digitalisierung des Insolvenzverfahrens“

Endfassung: 30.07.2024

10

I. Entstehung und Arbeitsweise der DRIT-Arbeitsgruppe

15 Im Oktober 2023 befasste sich der Vorstand des Deutschen Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstags (DRIT e.V.) perspektivisch mit den möglichen Themen und Fragestellungen für den 3. Insolvenzgerichtstag im September 2024 und hat u.a. das Thema einer Untersuchung der Möglichkeiten und Grenzen einer Digitalisierung des Insolvenzverfahrens an die Ständige Deputation herangetragen. Diese hat sodann nach dem 2. Deutschen Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag die Leitung der Arbeitsgruppe RiAG (stellvertr. Direktor) Dr. Stephan **Beth** und Dipl.-Rpfl. Lars **Hosbach** übertragen, die eine interdisziplinäre und berufsgruppen-
20 übergreifende Arbeitsgruppe gebildet haben, die aus folgenden Personen besteht:

Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):

RinAG Isabelle **Biallaß** (Leiterin Think Tank Legal Tech und KI, Justiz NRW), RinLG Dörte **Bogumil** (LG Düsseldorf), RA Henrik **Brandenburg** (Müller-Heydenreich Bierbach & Kollegen, München),
25 RA Jens **Decieux** (Vice President Strategy & Alliances, STP GmbH, Karlsruhe), Dr. Susanne **Fairlie-Schade** (Berliner Stadtmission, Schuldner- und Insolvenzberatung für Kleinstselbstständige), Jan **Klein** (Referat IT, Ministerium der Justiz, Nordrhein-Westfalen), André **Koppel** (Geschäftsführer TOMAREC Business Intelligence GmbH, Berlin), RA Michael **Müller** (Senior Produktmanager, STP GmbH, Karlsruhe), Dipl.-Rpfl. Thomas **Paetow** (AG Norderstedt), RA Henning **Sämisch** (Kanzlei SHNF, Hamburg), RA Hagen **Straßburg** (MARTINI Rechtsanwälte, Mannheim), Dipl.-Rpfl. Jan **Syrbe** (AG Neuruppin, Vorsitzender BDR Kommission Insolvenzrecht), RA Prof. Volker **Römermann** (Römermann Rechtsanwälte)

35 Die Arbeitsgruppe hat in zahlreichen Videokonferenzen in der Gesamt- und Teilgruppe diskutiert und die folgenden Schlussfolgerungen konsentiert:

II. Einleitung: Digitalisierung im Insolvenzverfahren

40 Das Insolvenzverfahren ist (auch in seinen verschiedenen Ausprägungen) von einem Zusammenspiel vieler Beteiligter geprägt. Neben Schuldner und Insolvenzverwalter (im Weiteren stellvertretend für Sachwalter, Sanierungsberater, etc.) nimmt auch das Gericht eine aktive Rolle ein, insbesondere im Eröffnungsverfahren. Daneben sind die Gläubiger des Schuldners, je nach Verfahrensstadium, am Verfahren beteiligt, bspw. als Antragsteller im Eröffnungsverfahren, Mitglieder eines Gläubigerausschusses, als stimmberechtigter Gläubiger in einer Gläubigerversammlung oder im Rahmen eines Restschuldbefreiungsverfahrens. Darüber hinaus
45 nimmt die Schuldner- und Insolvenzberatung eine wichtige Rolle im Vorfeld der Insolvenzantragstellung ein.

50 In diesem Kontext leuchtet es unmittelbar ein, dass der reibungslose Ablauf der Kommunika-
tion zwischen den Verfahrensbeteiligten wesentlich für eine gelungene Digitalisierung des In-
solvenzverfahrens ist.

55 Bei allen technischen Maßnahmen muss ein besonderes Augenmerk auf die Absicherung der
Systeme gerichtet werden. Unabdingbar ist es daher, konzeptionell bereits Missbrauchsmög-
lichkeiten und Hackerangriffe zu berücksichtigen und von Beginn an eine robuste Software zu
entwickeln (*security by design*). Hierbei ist **Privacy-by-Design**¹ als wichtigster Grundsatz jed-
weder Datenverarbeitung sowie **Security-by-Design**² als wichtigster Grundsatz jedweder Sys-
tem- und Softwareherstellung zwingend zu beachten. Um die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit
60 für alle Menschen ohne besondere Erschwernis sowie ohne fremde Hilfe sicherzustellen, soll-
ten zudem von Beginn der Entwicklung an die Voraussetzungen eines barrierefreien Designs
erfüllt werden.

65 Darüber hinaus setzt eine erfolgreiche Digitalisierung voraus, dass die Bedienkonzepte einen
niedrigschwelligen Einstieg ermöglichen, gleichwohl aber für professionelle Anwender Mög-
lichkeiten zu einem rationellen Arbeiten vorsehen. Auch die individuelle Anpassung und Er-
stellung von eigenen Vorlagen muss für den Anwender einfach umsetzbar sein, um individuelle
Prozessoptimierungen umsetzen zu können. Diese - im Kontext der Softwareerstellung - alten
Erkenntnisse müssen für Justizsoftware leider ausdrücklich betont werden. Neben der techni-
schen Realisierbarkeit und wirtschaftlichen Machbarkeit sollte die Effizienz und die Nutzbar-
keit im Zentrum der Softwareentwicklung stehen, mit einem Fokus auf den Bedürfnissen der
70 künftigen Nutzer (*Legal Design Thinking*).

III. Bestandsaufnahme

75 1. Kommunikation Insolvenzverwalter ↔ Insolvenzgericht

Die Kommunikation zwischen Insolvenzverwalter und Gericht erfolgt derzeit weitgehend digi-
tal. Da der Großteil der Verwalter nach hM der Nutzungspflicht des § 130d ZPO unterliegt,
müssen diese grundsätzlich mit dem Gericht elektronisch kommunizieren. Auch wenn eine
80 Rechtspflicht erst ab 1.1.2026 besteht, führen viele Insolvenzgerichte bereits jetzt die Verfah-
rensakten elektronisch (eAkte). Die Kommunikation zwischen Gerichten und Insolvenzverwal-
ter kann zwar elektronisch erfolgen, insbesondere bei Gerichten, die (noch) keine eAkten füh-
ren, erfolgt sie aber häufig noch auf altherbgebrachte Weise per Post oder Fax.

85 Die elektronische Kommunikation bei verfahrensbezogenen Schriftstücken findet praktisch
ausschließlich über Dokumente im PDF-Format statt. Auch die eAkten-Systeme der Insolvenz-
gerichte bilden die herkömmliche Verfahrensakte mit elektronischen Dokumenten im PDF-For-
mat nach. Besonderheiten gelten für die Insolvenztabelle (s.u. III. 4.).

¹ „Privacy-by-Design“ meint, dass die Grundsätze des Datenschutzes bereits vor Beginn der technischen Planung im Rahmen des Projektkonzepts von Datenverarbeitungsvorgängen beachtet werden. Datenschutz wird nicht allein durch die Einhaltung von Vorschriften gewährleistet, sondern beginnt bereits in der Phase der Konzeptionierung.

² Unter dem Grundsatz „Security-by-Design“ versteht man den Ansatz, in der Softwareentwicklung schon in der frühen Phase der konzeptionellen Planung der Informationssicherheit einen hohen Stellenwert einzuräumen.

90 Die Praxis ist von großen Unterschieden in den Vorgaben der einzelnen Gerichte hinsichtlich
 der Art und Weise der Einreichung geprägt (bspw. Dateinamenskonventionen, Reihenfolge der
 Dokumente). Dies führt für die Mitarbeiter der Verwalterbüros zu einem großen Aufwand.
 Hierbei werden durch die jeweiligen Gerichte unterschiedliche Vorgaben an die Insolvenzver-
 95 walter adressiert, die auch darauf zurückzuführen sind, dass eine logische Gliederung der ein-
 zureichenden Unterlagen häufig nur durch die händisch vorzunehmende Bezeichnung der Do-
 kumente gewährleistet werden kann.

Es kommt zu vielfältigen Mehrfacherfassungen und Medienbrüchen. Dies ist besonders beim
 Verbraucherinsolvenzverfahren augenfällig. Die im außergerichtlichen Bereich bereits erhobe-
 100 nen Daten zur Durchführung des Schuldenbereinigungsversuchs werden nicht als strukturier-
 ter Datensatz an das Gericht weitergeleitet, obwohl hierzu auch seit vielen Jahren eine Schnitt-
 stelle definiert ist³. Die Daten werden stattdessen händisch in die Fachanwendung eingepflegt.
 Die Weitergabe an den Verwalter erfolgt ebenfalls nicht als strukturierter Datensatz, so dass
 dort Daten der Gläubiger ggf. zum dritten Mal händisch erfasst werden.

105 Die Niederlegung der Tabelle ist derzeit sehr unterschiedlich umgesetzt. Während in Nord-
 rhein-Westfalen eine strukturierte Tabelle (ITR, BES) übermittelt wird, erfolgt die Schrift-
 gutübergabe mittels XML und vereinzelter PDF-Dokumente. In Niedersachsen, Hessen, Sach-
 sen-Anhalt, Bremen, Rheinland-Pfalz hat der Verwalter eine strukturierte Tabelle (ITR, BES) zu
 110 übermitteln. Die Schriftgutübergabe erfolgt auf Basis von XML mit der Übersendung einer
 Sammel-PDF-Datei. In Bayern werden Tabellenauszüge mit speziellen Dateinamen übermittelt.
 Die Vorlage der Schlussrechnung erfolgt - entsprechend den allgemeinen Regelungen - weit-
 gehend in digitaler Form. Hinsichtlich der Übermittlung der Belege bestehen große Unter-
 schiede in den Anforderungen der Gerichte.

115 2. Kommunikation Insolvenzverwalter ↔ Schuldner

Die Kommunikation zwischen Insolvenzverwalter und Schuldner erfolgt derzeit ganz überwie-
 gend im Postwege, per E-Mail und telefonisch. Erste Mobiltelefon-Apps, die Insolvenzverwal-
 120 ter privaten Schuldner zur Verfügung stellen, unterstützen einerseits das initiale Beantworten
 von Fragen zu Beginn eines Verfahrens, aber insbesondere auch die fortlaufende Kommunika-
 tion im Verfahren. Sie ermöglichen unter anderem das Anfordern von Dokumenten , ggf. auch
 mit automatisierten Erinnerungen, und informieren den Schuldner über den aktuellen Stand
 des Verfahrens. Die Schuldner wiederum können auf besonderes einfache und komfortable
 125 Weise Dokumente mittels der Handykamera Dokumente und Fotos digitalisieren und über die
 App versenden.

Allerdings ist die Gruppe der Schuldner sehr heterogen. Viele Schuldner sind bereits damit
 überfordert, Briefe mit dem Handy zu digitalisieren und per E-Mail zu verschicken.

130 3. Kommunikation Gläubiger ↔ Insolvenzverwalter

Die Abläufe des Insolvenzverfahrens sind für die meisten Gläubiger undurchsichtig. Häufige
 Nachfragen beim Verwalterbüro oder dem Gericht binden dort nutzlos Ressourcen. Die Mit-
 teilung von Änderungen bei Kontaktdaten oder aktuellen Bankverbindung erfolgt nur selten

³ Schnittstellenbeschreibung für die Übernahme von Daten des Schuldenbereinigungsverfahrens in gerichtliche Systeme.

135 und verursacht weiteren Aufwand. Eine automatisierte Mitteilung über das Ergebnis des gerichtlichen Prüfungstermins erfolgt nicht, was gerade bei institutionellen Gläubigern zu Verzögerungen führt. Solche Gläubiger nutzen aktuell auch kaum digitale Wege zur Übermittlung der Forderungsanmeldung oder sonstiger Kommunikation mit dem Insolvenzverwalter, da weiterhin die klassischen postalischen Wege bevorzugt werden.

140

IV. Schlussfolgerungen und Forderungen des Ausschusses

1. Authentifizierung

145

Die Kommunikation mit den professionellen Verfahrensbeteiligten, insbesondere Behörden und Insolvenzverwalter, läuft weitgehend reibungslos. Über sichere Übermittlungswege (beBPo, beA, etc.) und die Verbreitung qualifizierter elektronischer Signaturen, ist eine rechtswirksame Übermittlung von Dokumenten möglich. Ein wesentlicher Schlüssel zu einer erfolgreichen Fortentwicklung des Insolvenzverfahrens ist darüber hinaus aber nach Auffassung des Ausschusses die digitale Einbindung aller Beteiligten im Insolvenzverfahren. Dies umfasst die nicht einer Nutzungspflicht unterliegenden Schuldnerberater ebenso wie den Schuldner selbst und seine Gläubiger. Hier fehlt es besonders an einfach zugänglichen Möglichkeiten zum rechtssicheren Nachweis der Identität, wo diese notwendig ist. Insoweit sollten geringere Anforderungen an die digitale Verfahrensteilnahme gestellt werden.

150

155

Als einem jedem Bürger zugängliche und hinreichende Authentifizierung könnte die Legitimationsprüfung über den e-Personalausweis Verwendung finden. Viele Bürger sind beispielsweise mit den Systemen einer 2-Faktor-Authentifizierung vertraut, wie sie im Rahmen von Online-Banking-Angeboten verwendet werden. Wobei SMS basierte Verfahren nicht nur wegen SIM Swapping⁴ problematisch sind.

160

Das Projekt „mein Justizpostfach“ erscheint nicht hinreichend niederschwellig und viel zu kompliziert in der Anwendung. Darüber hinaus sollten Unternehmen auch ihnen zurechenbare Zugangswege erhalten, um eine Legitimation durch Mitarbeiter zu ermöglichen, die keine persönlichen Daten preisgeben möchten. Hierzu wären Authentifizierungen über das Elster System der Steuerbehörden denkbar.

165

Der Ausschuss empfiehlt daher eine Orientierung an diesen Systemen bei der weiteren Entwicklung digitaler Zugangsmöglichkeiten zur Justiz. Dabei erscheint es vorzugswürdig, auf bundesweit einheitliche Lösungen zu setzen, jedenfalls müssen aber Standards definiert werden, die eine Interoperabilität verschiedener Länderlösungen sicherstellen.

170

2. Einheitliche Standards

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe ist die Einführung einheitlicher Standards für Dokumente, Tabellen und sonstige verfahrensbezogene Dokumente von essenzieller Bedeutung. Nur so kann eine automatisierte Verarbeitung und eine reibungslose Übermittlung an die Beteiligten erfolgen. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Bezeichnung elektronisch übersandter Dokumente, aber auch die Darstellung einzureichender Verzeichnisse (Schlussverzeichnis, Verteilungsverzeichnis). Die Übermittlung von Datensätzen in strukturierter Form ist auch insbe-

175

⁴ SIM Swapping: Betrugsmasche, bei der ein Hacker die Mobiltelefonnummer eines Benutzers verwendet, um sich der Identität des angegriffenen Opfers zu bemächtigen.

180 sondere für das Verbraucherinsolvenzverfahren erforderlich, um händische Doppelerfassungen zu vermeiden. Es muss auch Schuldnerberatern ermöglicht werden, Daten in maschinenlesbarer Form zu übermitteln.

185 Die Arbeitsgruppe schlägt für die Insolvenztabelle eine Erweiterung des XJustiz-Datensatzes vor, um diese standardisiert abbilden zu können. Derzeit findet zur Übermittlung der Tabellendaten das Dateiformat CSV Verwendung. Dieses ist veraltet und sollte durch XML ersetzt werden.

190 Das XML-Format bietet aufgrund seiner XJustiz-Basis weit mehr Möglichkeiten der Datenübermittlung als die „alten“ Formate .tab und .itr. Genannt seien hier z.B. nur die verschiedenen Tatbestände des § 302 InsO sowie auch Berichtigungen. Pilotprojekte laufen hier bspw. bereits in Brandenburg. Insbesondere die Schnittstelle zum .tab-Format wird indes seit längerer Zeit nicht mehr weiterentwickelt.

195 Die Nutzung eines strukturierten Datensatzes kann nach Auffassung der Arbeitsgruppe auch das Problem der einheitlichen Benennung von Dokumenten lösen, da eine automatisierte Zuordnung durch die Fachanwendung bei Verwalter und Gericht ermöglicht wird. Dies hat auch den Vorteil, dass eine länderübergreifende, einheitliche Namenskonvention nicht mehr erforderlich wäre. Sie müsste in einem zeitaufwändigen Prozess auf einer Ebene wie der einer Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz erarbeitet und ständig angepasst werden.

200 Den unterschiedlichen Anforderungen an die Darstellung einzureichender Dokumente sollte durch eine Abkehr vom PDF-Format Rechnung getragen werden. Vorzugswürdig ist eine Einreichung von Schriftstücken im XML-Format, verbunden mit einer weitergehenden Ausnutzung und Erweiterung der Möglichkeiten des X-Justiz-Datensatzes. Dies würde dazu führen, dass lediglich die Informationen übermittelt werden, die Art und Weise der Darstellung aber beim Empfänger frei konfigurierbar wäre. Wie für das eEB schon bekannt, kann die Visualisierung dann über ein sog. Style-Sheet erfolgen.

210 3. Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs

215 Entsprechend der Regelung in § 130d ZPO sollten auch die Gerichte verpflichtet werden, mit professionellen Einreichern elektronisch zu kommunizieren. Die technischen Möglichkeiten hierfür bestehen inzwischen flächendeckend. Zur Verbesserung und einer Beschleunigung der Abläufe sollte im Regelfall bei der Einsetzung von Sachverständigen und vorläufigen Insolvenzverwaltern eine elektronische Übersendung der Gerichtsakte erfolgen, auch wenn diese noch in Papierform geführt wird. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass den Insolvenzgerichten ausreichendes Personal zur Digitalisierung zur Verfügung steht. Anzustreben ist eine standardmäßige Bereitstellung über das E-Akten-Einsichtsportal.

220 Eine elektronische Übermittlung von Belegen und Kontoauszügen im Rahmen der Schlussrechnung kann erst dann verpflichtend werden, wenn Verknüpfungen zwischen den einzelnen Buchungskonten, Kontoauszügen und Belegen durch entsprechende Softwarelösungen automatisiert erstellt werden oder im Rahmen der eAkten-Programme geeignete technische Lösungen zur Betrachtung und Prüfung zur Verfügung gestellt werden. Die technischen Beschrän-

225

kungen im Hinblick auf Dateigrößen müssen für die Übermittlung von Schlussrechnungsbelegen angepasst werden. Daneben müssen die Gerichte in die Lage versetzt werden, softwaregestützt große Datenmengen durchsuchen zu können (*eDiscovery*), denn auch insoweit sollten aufwändige manuelle Zuordnungen von Dokumenten, Belegen, etc. nicht notwendig sein.

230

Die Arbeitsgruppe befürwortet insoweit eine Verpflichtung zur Strukturierung der Schlussrechnung. Diese sollte - bundesweit einheitlich - in einem definierten Format übermittelt werden und eine Verknüpfung zu den ebenfalls digital übermittelten Belegen enthalten. Die Strukturierung der Belege kann entsprechend den Grundsätzen zur Niederlegung der Tabelle erfolgen, d.h. verschiedene Belege können über XML strukturiert miteinander verknüpft werden (bspw. als Eintrag in der EA-SuSa-Liste mit Verweis zum Beleg). Zu diesen Referenzen kann in einem standardisierten Schlussbericht wiederum Stellung genommen werden.

235

Insgesamt erscheint das Aachener Modell des ForStaB eine sinnvolle Grundlage für die weiteren Digitalisierungsbemühungen.

240

4. Ausbau von Gläubigerinformationssystemen (GIS)

Das Vorhalten eines GIS ist seit dem 17.07.2024 gem. § 5 Abs. 5 InsO Pflicht. Dies erscheint insbesondere bei Verbraucherinsolvenzverfahren zweifelhaft. Kosten und Nutzen der Neuregelungen über das GIS sollten innerhalb eines Jahres evaluiert werden.

245

Der Ausschuss betrachtet aus grundsätzlichen Erwägungen den eingeschlagenen Weg, den Insolvenzverwalter nach und nach zur alleinigen hoheitlichen Informationsquelle auszugestalten, skeptisch. Mit dem GIS werden grundsätzlich hoheitliche Aufgaben zur Vorhaltung der technischen Verfahrensinfrastruktur auf die Insolvenzverwalter verlagert. Gleichwohl ist das GIS als Brückenlösung zu begrüßen, da auf absehbare Zeit kein staatliches System zur Verfügung stehen wird.

250

255

Die derzeitige gesetzliche Regelung ist aber unzureichend. Zu fordern sind klare regulatorische Vorgaben über die Art und Weise der Eröffnung des Zugangs zum GIS, der Authentifizierung und des Umfangs der Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Es muss ein Mindeststandard geregelt werden, den die verwendeten GIS-Systeme privater Anbieter erfüllen müssen, um einen Wildwuchs und datenschutzrechtliche Probleme zu vermeiden (zur Authentifizierung s.o. IV. 1., zum Datenschutz s.u. IV. 5.). Hierbei muss insbesondere das Spannungsfeld zwischen dem Informationsbedürfnis der Gläubiger und den Anforderungen des Datenschutzes betrachtet und aufgelöst werden, ohne diese Entscheidungen nur den einzelnen Insolvenzverwaltern zu überlassen.

260

265

Die Gläubiger sollten sich jederzeit über den Sachstand des Verfahrens informieren können. Darüber hinaus sollte es ihnen möglich sein, eigene Stammdaten (Kontaktadressen, Bankverbindungen, etc.) selbständig zu ändern. Wichtige Entscheidungen im Verfahren sollten automatisiert in das System eingespeist werden und dort direkt abgerufen werden können. Beispielsweise das Bestreiten einer Forderungsanmeldung durch den Verwalter oder das Ergebnis des gerichtlichen Prüftermins. Insolvenzverwalter, die ein solches System nutzen, könnten den Gläubigern diesen Service bereits bieten.

270

275 Ein Ausbau der bestehenden elektronischen Gläubigerinformationssysteme (GIS) sollte dahingehend erfolgen, dass auch unerfahrene Kleingläubiger diese nutzen können. Dabei sollte ein besonderes Augenmerk auf die leichte Bedienbarkeit gelegt werden, bspw. mittels einer Smartphone-App oder unter Verwendung responsiven Designs, das sich an das benutzte Endgerät anpasst (*Legal Design Thinking*).

280 Anmeldungen durch Gläubiger sollten über ein Webportal möglich sein oder über die bestehenden Gläubigerinformationssysteme erfolgen können (s.u. IV. 7.).

285 Die Kosten zur verpflichtenden Vorhaltung des GIS sollten im Rahmen einer angemessenen Erhöhung der Verwaltervergütung oder im Rahmen der Auslagenerstattung berücksichtigt werden, alternativ als Masseverbindlichkeit in jedem Verfahren zur Abrechnung gelangen. Bei der Bestimmung der Angemessenheit der zu erstattenden Kosten sind die Effizienzgewinne beim Insolvenzverwalter durch den Einsatz eines GIS, insbesondere die möglichen Personaleinsparungen, angemessen zu berücksichtigen.

290

5. Datenschutz

295 Bei der Ausgestaltung des Informationszugriffs von Gläubigern über GIS oder ähnliche Systeme dürfen die Grundsätze des Datenschutzes nicht vernachlässigt werden. Für Insolvenzbekanntmachungen im Internet bestehen durch die InsBekV aus Gründen des Datenschutzes (insbesondere in Bezug auf Verbraucherinsolvenzverfahren) restriktive Vorschriften zur Beschränkung der Suchfunktionen. So ist eine uneingeschränkte Suche für reine Verbraucherinsolvenzverfahren nur innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung möglich. Auch finden sich dezidierte Regelungen zur Löschung von Insolvenzbekanntmachungen (§ 3 InsBekV). Diese Regelungen verpflichten aber nur die Insolvenzgerichte. Für die Daten in GIS fehlt es an einer entsprechenden Regelung. Insoweit dürften hier die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften gelten. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit wird daher auf die Insolvenzverwalter verlagert.

305

310 Beim GIS stellt sich die Problematik des automatisierten Abrufens von Daten (sog. *Crawling*) in besonderer Weise, da die Beschränkungen der InsBekV nicht greifen. Dabei sind zunächst die jeweiligen Daten getrennt zu bewerten. Den Insolvenzbekanntmachungen kommt eine Publizitätswirkung zu, da sie auch der Information der breiten Öffentlichkeit dienen sollen. Demgegenüber ist der Nutzerkreis der GIS auf die Gläubiger des Insolvenzverfahrens eingeschränkt. Hier greift die Publizität nur zugunsten des Gläubigers oder allgemein der am Verfahren beteiligten Person (zur Problematik der fehlenden gesetzlichen Regelung zur Authentifizierung s.o. IV. 4.). Während die Insolvenzbekanntmachungen ohne Beschränkung im Internet erreichbar sind, muss für das GIS eine Zugangsbeschränkung (Registrierung) verlangt werden, um ein automatisiertes Abrufen von Daten verhindern zu können. Bei einem beschränkten Zugang ist ein Abgreifen der Daten zwar gleichfalls nicht auszuschließen, er ist aber auf die Daten beschränkt, die mit der Registrierung des Abgreifenden erreichbar sind.

315

320 Im Rahmen einer Digitalisierung des Insolvenzverfahrens bedarf es entsprechender begleitender und auch einheitlicher gesetzlicher Regelungen. Dies sollte sowohl für die Rechte und

Pflichten von Schuldnern wie von Gläubigern geregelt werden. So wäre es denkbar nur Veröffentlichungen, die die breite Öffentlichkeit betreffen (z.B. die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen, die Eröffnung, die Aufhebung) zu veröffentlichen. Informationen über Vergütungen oder Prüfungstermine aber nur in einem geschlossenen System. Hierbei ist festzuhalten, dass
 325 im europäischen Insolvenzportal wesentlich weniger Daten veröffentlicht werden und hier der Fokus mehr auf den Verfahrensinformationen und weniger auf konkreten Maßnahmen bzw. Anordnungen des Gerichtes liegt. Die Arbeitsgruppe befürwortet eine Abkehr von dem bisherigen Fokus auf die Bekanntmachungen hin zu einer Datenbank mit Informationen allgemeiner Natur.

330 Die Verpflichtung zur Offenlegung der regelmäßigen Verwalterberichte (§ 156 InsO) im GIS erscheint aus datenschutzrechtlicher Sicht zu weitgehend. Der Umfang der Berichterstattung richtet sich nach den Ermittlungspflichten der Insolvenzgerichte. Diese haben gemäß § 5 Abs. 1 InsO alle Umstände zu ermitteln, die für das Insolvenzverfahren von Bedeutung sind. Dies
 335 kann auch Informationen umfassen, die die Persönlichkeitsrechte des Schuldners betreffen, z.B. Gesundheitsdaten, sexuelle Orientierung, Zugehörigkeit zu Gewerkschaften oder beruflichen Vereinigungen. Insoweit erscheint es problematisch, die Daten, die vom Gericht zulässigweise erhoben werden, pauschal den Gläubigern zur Verfügung zu stellen.

340 Besondere datenschutzrechtliche Fragestellungen stellen sich auch bei einer Anbindung institutioneller Gläubiger (z.B. der Finanzverwaltung). Hier erscheint eine gesetzliche Klarstellung notwendig, in welchem Umfang die Daten, die im Rahmen eines maschinellen Austausches zur Verfügung gestellt werden, beim Empfänger gespeichert und verwendet werden dürfen.

345 6. Fachanwendungen der Justiz

Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Weiterentwicklung der Fachanwendungen der Justiz gelegt werden. Diese sollten sich besonders auf die Einführung (und ggf. Erweiterung) der
 350 Möglichkeiten zur automatisierten Weiterverarbeitung der eingehenden Daten und Dokumente konzentrieren und auf Grundlage eines durch Praktiker und IT-Entwickler ermittelten Anforderungsbedarfs erfolgen.

355 Die Abläufe im Rahmen der Behandlung von Widersprüchen und Tabellenberichtigungen bergen relativ leicht zu hebende Produktivitätspotentiale. Insoweit empfiehlt die Arbeitsgruppe die Einführung einheitlicher Softwareschnittstellen, die eine strukturierte Erklärung des Verwalters ermöglichen, ohne dass jeweils gesonderte Schriftsätze verfasst und übermittelt werden müssen (dazu sogleich).

360 7. Insolvenztabelle

Ziel muss es sein, die Kapazitäten des Insolvenzverwalters und des Insolvenzgerichtes auf deren Kernaufgaben zu konzentrieren und aufwändige Arbeitsschritte durch die Einführung neuer zeitgemäßer Lösungen zur digitalen Forderungsanmeldung und einen digitalen Zugriff
 365 des Insolvenzgerichtes auf diese Anmeldungen zu ermöglichen. Wünschenswert für Insolvenzverwalter und Insolvenzgericht wäre der Zugriff auf ein gemeinsames digitales Ablagesystem von Forderungsanmeldungen.

370 Anmeldungen zur Insolvenztabelle sollten durch Gläubiger grundsätzlich digital erfolgen und
 nur bei begründetem Antrag noch papiergebunden erfolgen dürfen. Dieses kann, ähnlich wie
 die bereits seit vielen Jahren für den Mahnbescheid bzw. den Vollstreckungsbescheid vorhan-
 denen Lösungen, erfolgen. Die Gefahren einer direkten Forderungsanmeldung durch einen of-
 fenen Nutzerkreis dürfen zwar nicht verkannt werden, die Arbeitsgruppe bewertet diese aber
 als beherrschbar. Daneben sollte, insbesondere für „Profi“-Gläubiger die Möglichkeit der Über-
 375 gabe an eine definierte Schnittstelle (API) bestehen, die aus eigenen Anwendungen angesteu-
 ert werden kann. Sie könnten damit in effizienter Art und Weise an der Digitalisierung partizi-
 pieren und sich mittels ihrer eigenen Softwarelösungen direkt mit den Insolvenzverwaltern
 digital austauschen, um Medienbrüche und Aufwände auf beiden Seiten zu vermeiden.

380 Hinsichtlich der Übergabe der Insolvenztabelle vom Verwalter zum Gericht sollte eine bundes-
 weite Standardisierung erfolgen, die die technischen Grundlagen in Form interoperabler Da-
 tenstrukturen und Schnittstellenbeschreibung festlegt. Diese können dann in den Softwarean-
 wendungen der Verwalter und den Anwendungen der Justiz implementiert werden. Dabei ist
 eine Verknüpfungsmöglichkeit von Tabelleneintrag zu Beleg vorzusehen. Die Arbeitsgruppe
 385 sieht zwar das Problem des aufwändigen Abstimmungsprozesses zwischen Bund und Ländern
 bei der Ausgestaltung dieser technischen Vorgaben. Der Aufwand erscheint aber notwendig,
 um eine moderne Tabellenführung umzusetzen. Dabei wird darauf zu achten sein, dass die
 Datenstrukturen möglichst flexible und umfassende Regelungen enthalten, um ständige, zeit-
 aufwändige Anpassungen zu vermeiden.

390

V. Vision für eine zukünftige Lösung

Perspektivisch sollte das Ziel der Digitalisierung der Insolvenztabelle die medienbruchfreie
 elektronische Tabellenführung sein. Dazu müssen die Anmeldung von Forderungen, die an-
 395 schließende Übermittlung an das Insolvenzgericht und die Weiterverarbeitung im Zusammen-
 wirken von Verwalter und Gericht in den Blick genommen werden.

Teile der Verfahrensführung, insbesondere wenn es um den Austausch von Informationen und
 Daten geht, sollte auf einer einheitlichen Plattform erfolgen, wobei die Absicherung der Sys-
 teme von zentraler Bedeutung ist. Es erscheint den Mitgliedern des Ausschusses insoweit we-
 400 nig zielführend, die staatliche Aufgabe, eine solche Infrastruktur zu entwickeln und vorzuhalt-
 en, auf die Verwalter abzuwälzen, wie es derzeit mit den elektronischen Gläubigerinformati-
 onssystemen (§ 5 Abs. 5 InsO) geschieht.

405 Gegenüber der derzeit praktizierten GIS-Lösung, deren Vorhaltung und Konzeptionierung nach
 § 5 Abs. 5 InsO den Insolvenzverwaltern obliegt, sollte daher für die Zukunft die Errichtung
 einer länderübergreifenden, zentralen Insolvenzplattform („Insolvenzportal“) in Erwägung ge-
 zogen werden.

1. Modulare Plattformlösung

410

Ziel sollte die Konzipierung einer zentralen – vorzugsweise modular aufgebauten – Plattform
 sein, auf die alle am Insolvenzverfahren Beteiligten zugreifen und mit der Daten auf lokalen
 Systemen über standardisierte Schnittstellen (zB XJustiz) synchronisiert sowie zwischen den
 Systemen elektronisch ausgetauscht werden können. Über einheitliche Schnittstellen können
 415 das Gericht, die Insolvenzverwalter sowie die institutionellen Gläubiger Daten und Dokumente
 einliefern sowie abrufen.

420 Weiterhin übernimmt ein solches Portal zugleich die zentrale Rolle als Informationsplattform:
Die Gläubiger melden über das Portal ihre Forderungen an und können sich fortlaufend über
den Bestand und den Verlauf der Forderungsprüfung (z.B. Anerkennung, Bestreiten der For-
derungen) informieren. Über ein Forderungsanmeldungsformular können die Gläubiger die
Forderungen anmelden, insbesondere nicht professionelle Gläubiger werden hierbei „menü-
geführt“ unterstützt und die Anmeldung auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft. Den
425 Gläubigern steht in einem persönlichen Bereich zudem die Möglichkeit offen, ihre persönli-
chen Daten bei Änderungen selbst zu aktualisieren.

Zugleich werden auf der Plattform Informationen bereitgestellt, die nur für die Gläubiger von
Interesse sind. Dies ermöglicht eine Trennung zwischen allgemeinen Veröffentlichungen, die
nicht auf die am Verfahren Beteiligten beschränkt sind, und solchen nur für Gläubiger, z.B. in
430 Bezug auf die Vergütungsbeschlüsse der Insolvenzverwalter oder Beschlüsse über die Versa-
gung der Restschuldbefreiung. Verfahrensbezogene Zustellungen können über die Plattform
bewirkt und Rechtsmittel unmittelbar eingelegt werden.

In Erwägung gezogen werden sollte auch, dass das Portal eine Funktion enthält, in der eine
435 virtuelle bzw. hybride Gläubigerversammlung durchgeführt werden kann. Es bedarf hierzu ei-
nes Moduls, das unter Ausnutzung der Vorteile einer Plattformlösung sowie insbesondere un-
ter Einbindung einer fortschrittlichen Software zur Durchführung eines rechtssicheren digita-
len Verfahrens in der Lage ist.⁵

440 Im Gegensatz zu den Anforderungen im Zivil- und Strafverfahren bestehen in Insolvenzverfah-
ren andere Anforderungen, die mit den bestehenden Videokonferenzanwendungen nicht zu
bewältigen sind. Eine Leitung von virtuellen Gläubigerversammlungen mit mehreren hundert
oder tausenden Beteiligten ist mit den bestehenden Videokonferenzsystemen schon kaum
möglich. Eine hybride Gläubigerversammlung, also die gleichzeitige Leitung in Präsenz und der
virtuellen Versammlung ist mit einer aktuellen Softwarelösung jedoch nicht zu leisten. Es gilt
445 bei einer Neuentwicklung auch bereits in einem frühen Stadium die Mindeststandards des BSI
nach § 8 Abs. 1 Satz 1 BSIG für Videokonferenzdienste und damit die Absicherung von Video-
konferenzdiensten in die Software sowie eine Verschlüsselung der Medien- und Signalisie-
rungsdaten für die Übertragung von Daten über nicht vertrauenswürdige Strecken in eine
neue Softwarelösung zu implementieren.

450 In Gläubigerversammlungen wird durchaus um die sinnvollste Entscheidung gerungen. Es ist
festzustellen, dass sich in der Gläubigerversammlung aufgrund der Wortvorträge und der non-
verbalen Kommunikation der Beteiligten das ursprüngliche ins Auge gefasste Abstimmungs-
verhalten der Stimmberechtigten ändern kann. Alle Beteiligten an einer Gläubigerversamm-
lung müssen daher technisch jederzeit in der Lage sein, nicht nur in Bild und Ton der Versamm-
455 lung zu folgen, sondern sich auch durch einen eigenen Redebeitrag zu beteiligen. Auch sollte
das eingesetzte Videokonferenztool in der Lage sein, auf irgendeine Art und Weise, auch ein
banales „Grummeln“ unter den Beteiligten darzustellen, um ein Stimmungsbild hinsichtlich
des betroffenen Wortbeitrages zu ermöglichen.

460 In einem Podcast des Deutschen Richterbunds zur Videositzung gem. § 128a ZPO (Bundesland
Bayern) wurde angeführt, dass eine solche virtuelle Sitzung nicht für alle Verfahren geeignet
ist. Gut geeignet seien Verfahren, in denen nur Rechtsfragen zu erörtern sind, weniger ideal
seien Verfahren mit Beweisaufnahmen, Zeugenvernehmungen und Vergleichsverhandlungen.

⁵ Schmidberger / Hosbach: Die digitale Gläubigerversammlung in Insolvenzsachen- Ein flexibles und praktisches
Modell der Zukunft - InsbürO - Zeitschrift für die Insolvenzpraxis 2022, S. 226ff

465 Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass der unmittelbare persönliche Eindruck aller Beteiligten, sowie die Wahrnehmung der unmittelbaren Reaktionen, z.B. bei einer Zeugenvernehmung, unverzichtbar ist.⁶

Zu den Anforderungen einer virtuellen Gläubigerversammlung bedarf es daher neuer Lösungen und Produkte die zur Umsetzung digitaler Gläubigerversammlungen in eine modulare Plattformlösung implementiert werden sollten.

470 Auch der virtuell teilnehmende Gläubiger oder Schuldner muss neben dem Insolvenzgericht die Möglichkeit haben, die mit der Forderungsanmeldung niedergelegten Unterlagen anderer Gläubiger einzusehen, um hieraus sein Recht zum Bestreiten der Forderung oder bzgl. der Stimmrechtsentscheidungen angemessen ausüben zu können. In der Regel wäre dies aktuell nur durch „Video“-Präsentation der einzelnen Dokumente an alle Teilnehmer möglich. Dieses Verfahren ist jedoch wenig praktikabel. An dieser Stelle bedarf es vielmehr einer Schnittstelle
475 zur entsprechenden Datenbank, in der die Forderungsanmeldungen für alle Beteiligten einsehbar sind.

Nicht nur zur Durchführung virtueller Gläubigerversammlungen bedarf es spezieller und abgesicherter Abstimmungstools, die mit den im Insolvenzverfahren verwendeten Softwarelösungen und Datenbanken korrespondieren. In Gläubigerversammlungen müssen die durch die
480 Gläubigerversammlung vereinbarten, bzw. die bestehenden Stimmrechte sowie die evtl. durch das Insolvenzgericht getroffenen Stimmrechtsentscheidungen in Echtzeit unter Einsatz von geeigneter Software ermittelt und protokolliert werden. Insbesondere die Auswertung von Abstimmungsergebnissen auch bei Kopf- und Summenmehrheiten muss in Sekunden unter Darstellung der jeweiligen Stimmabgaben in zeitgemäßer Form softwaregestützt ausgewertet und
485 transparent für jeden Beteiligten dargestellt und dokumentiert werden.

Eine Zugangsberechtigung könnte über ein Rollen- und Rechtekonzept gesteuert werden. Hier existiert mit dem eID-Konzept SAFE⁷ bereits eine Rollen- und Rechteverwaltung, die genutzt
490 werden könnte.

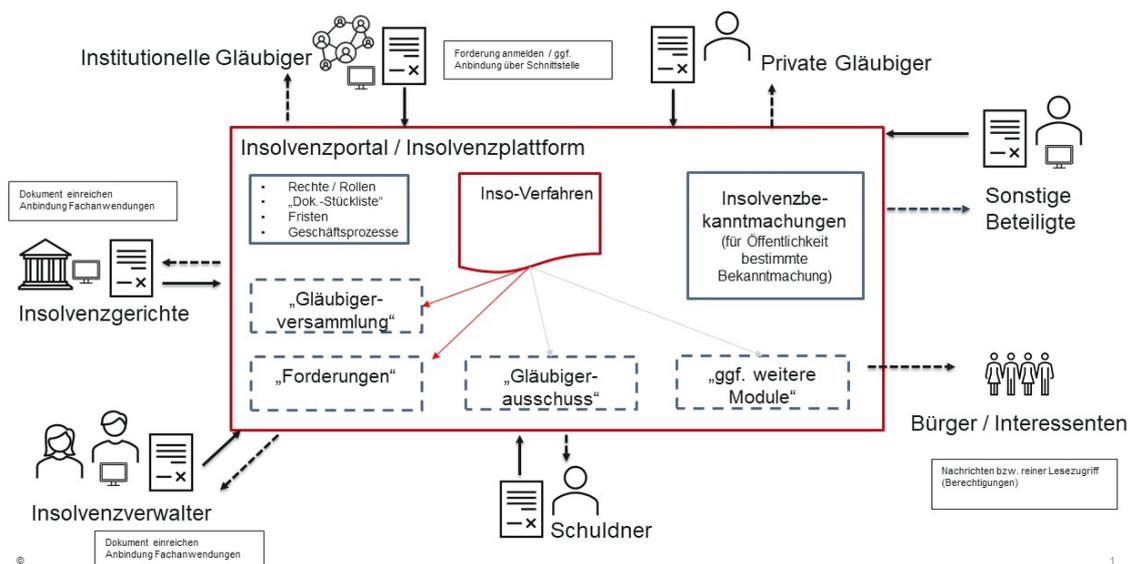
Weitere Module wie z.B. einen Dokumenten- und Kommunikationsraum für den Gläubigerausschuss sind denkbar. Auch sollte eine Anbindung von Schuldnerberatungsstellen erfolgen und in einem weiteren Schritt eine offene Schnittstelle für die Einlieferung von Daten durch
495 Schuldner mittels Smartphone-Apps oder Web-Anwendungen geschaffen werden.

Zur zeitnahen Umsetzung eines solchen Portals bietet sich ein modularer Aufbau an, der auch eine abschnittsweise Inbetriebnahme des Portals ermöglicht. Bei der Konzeptionierung des Portals könnte eine Anlehnung an das System *RegSol* erfolgen, das in Belgien seit einigen Jahren eingesetzt wird.
500

Das Portal könnte wie folgt aussehen:

⁶ DRB Podcast Zwischentöne abrufbar unter <http://www.rista-tag.de/programm/zwischentoene>

⁷ Im Auftrag der Justizministerkonferenz wurde das eID-Konzept SAFE als Koordinierungsprojekt des ITPlanungsrates entwickelt.



505

2. Wesentliche Vorteile der Plattformlösung

Die Vorteile eines Insolvenzportals gegenüber einem reinen GIS, das durch den Insolvenzverwalter vorgehalten wird, liegen aus Sicht der Arbeitsgruppe zusammengefasst in folgenden Aspekten:

510

- Verantwortlichkeit des Staates für die wesentliche Infrastruktur des Insolvenzverfahrens
- Einheitliche zentrale Lösung
- 515 ▪ Rechtssichere Authentifizierung
- Einbindung der gerichtlichen Funktionen
 - Niederlegung der Tabelle,
 - Akteneinsicht,
 - 520 ○ Durchführung virtueller Gläubigerversammlungen,
 - Einlegung von Rechtsmitteln über das Portal,
 - Zustellungen
- Einheitliche Bestimmungen und Vorgaben zum Datenschutz
- Zentrale Steuerung der Rechtevergabe und Verwaltung je nach Beteiligtenstatus

525

Ein modularer Aufbau hat zudem den Vorteil, dass einzeln Stufen umgesetzt und implementiert werden können, so dass eine Nutzung einzelner Teile bereits frühzeitig möglich ist. Zudem sind Anpassungen so einfacher möglich, da nur der anzupassende Teil betrachtet werden muss.

530

Die Kommunikation und Bereitstellung der Daten zwischen der Plattform und dem Gericht könnte technisch über sog. *Webservices* erfolgen. Die Datenhoheit würde bei den jeweiligen Stellen (Gerichte, Insolvenzverwalter, etc) verbleiben. Auch könnten diese Ihre Systeme weiter nutzen. Dies dürfte auch für die Bewertung der Fragen im Kontext von Datenschutz und der Datenhoheit eine zu bevorzugende Lösung sein.

535

3. Datenschutz und Datenhoheit

Bei der Bereitstellung von Daten in offenen oder auch halboffenen Plattformen im Internet stellt sich immer auch die Frage des Datenschutzes und der Datenhoheit (s.o. IV. 5.).

540

Bei der gemeinsamen Plattform werden die Daten aus den lokalen Systemen dort zum Abruf bereitgestellt. Hierbei soll bei der eingesetzten Technik zunächst von einer serverbetriebenen Lösung ausgegangen werden. Eine cloudbasierte Lösung stellt demgegenüber wesentlich höhere Anforderung an die Absicherung des Systems gegen Angriffe und die allgemeine Ausfallsicherheit.

545

Die Datenhoheit würde zunächst bei den Stellen (Gerichte, Insolvenzverwalter, ...) bleiben, die „ihre“ Daten zuliefern. Bei der Geltendmachung von Rechten würde insoweit Art. 26 DSGVO zur Anwendung kommen. Dabei sind die das Portal nutzenden Stellen, mithin also das einzelne Insolvenzgericht, der Insolvenzverwalter, u.a. gemeinsame Verantwortliche. Dies bedeutet, dass der Betreiber des Portals der zentrale Ansprechpartner ist, der entsprechende Anfragen an die Stelle bzw. Institution weiterleitet, die für die Daten verantwortlich ist. Es handelt sich mithin primär um eine organisatorische Frage, da der Nutzer eines solchen Systems in der Regel nicht differenziert, wo die Daten herkommen und wer der datenschutzrechtliche Verantwortliche ist. Für ihn ist „die Insolvenzplattform“ bzw. deren Betreiber der zentrale Ansprechpartner.

550

555

Demgegenüber führt eine zentrale Speicherung von Daten, die durch Insolvenzverwalter, Gerichte und möglicherweise auch weitere Stellen erfasst werden, zu erheblichen Problemen hinsichtlich der Datenhoheit. Eine entsprechende Regelung zur Verarbeitung der Daten sowie möglicherweise auch klarstellende Regelungen der Rechte und Pflichten erscheint wünschenswert, z.B. dass der Schuldner der Veröffentlichung bestimmter Daten nicht widersprechen kann, ähnlich dem § 10a HGB.

560